

1. Oktober 1964

Do

Schweizerisches Konsulat

SalisburyBU/Hy. SRhod.840.7.

Herr Konsul,

Wir gestatten uns, Ihre Dienste in folgender Angelegenheit in Anspruch zu nehmen.

Gewisse diplomatische Vertretungen der Commonwealth-Länder in London haben u.a. zur Aufgabe, Rückfragen ihrer Zollbehörden im Zusammenhang mit der Verzollung von Waren mit den betreffenden Lieferanten abzuklären. Die Tätigkeit dieser Zollagenten geht darauf zurück, dass in ihrem Land die Erhebung des Zolles auf Grund des Warenwertes erfolgt. Die schwer erfassbare Natur dieser Erhebungsgrundlage hat dazu geführt, dass diejenigen Staaten, die sich ihrer bedienen, mehr oder weniger einschneidende Kontrollen eingeführt haben, um Umgehungen zu verhüten. Eine dieser Massnahmen ist die Entsendung von Zollagenten zu den ausländischen Exporteuren.

Aus grundsätzlichen Ueberlegungen haben wir die Tätigkeit der ausländischen Zollagenten immer mit den grössten Bedenken verfolgt. Ihre Erhebungen bilden eine Einmischung in innerschweizerische Belange. Ohne Vorliegen einer besonderen Bewilligung verstiesse~~n~~ übrige~~n~~s Handlungen von Drittpersonen auf schweizerischem Gebiet für einen fremden Staat gegen die Bestimmungen von Artikel 271 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937/5. Oktober 1950. Da zu befürchten ist, dass - sofern den ausländischen Zollagenten keine Möglichkeit geboten wird, gewisse Erhebungen vorzunehmen - die betreffenden schweizerischen Firmen bei der Einfuhr und Verzollung ihrer Waren in das entsprechende Land Schwierigkeiten begegnen würden, wird die Tätigkeit dieser Agenten in der Schweiz toleriert. Die Besprechungen zwischen ihnen und den schweizerischen Firmen haben ausschliesslich in den Räumlichkeiten der zuständigen Handelskammer und nicht am Sitz der Firmen stattzufinden. Die Abklärungen werden auch auf schriftlichem Weg vorgenommen. Die Hochkommissionen in London richten in diesem Falle ihre Gesuche an die dortige Schweizerische Botschaft, die sie zur Prüfung durch die Handelskammer an uns weiterleitet. Von diesem Verfahren macht u.a. auch die Hochkommission von Südrhodesien Gebrauch.



- 2 -

Die Zahl der von der südrhodesischen Vertretung verlangten Abklärungen nahm vor einiger Zeit besonders im Uhrensektor ein derartiges Ausmass an, dass sich die Schweizerische Uhrenkammer und die Fédération Horlogère veranlasst sahen, sich bei uns zu beschweren. Sie beklagten sich auch über die unterschiedlich gehandhabte Verzollungspraxis. Wir hatten in der Folge die Schweizerische Botschaft in London beauftragt mit der Hochkommission von Südrhodesien Rücksprache zu nehmen. Die Zahl der Anfragen ist seither zurückgegangen. Die auf Grund der Detailpreise vorgenommene Zollwertbemessung gibt dagegen nach wie vor seitens der Uhrenexporteure zu Klagen Anlass. Dieses Verfahren wird angewendet, wenn der Fabrikant den schweizerischen Detaillisten direkt beliefert. Für die Festsetzung des für die Verzollung dienenden Warenwertes wird grundsätzlich vom Grossistenpreis ausgegangen unter Berücksichtigung einer "wholesale quantity" und einer in der Uhrenkonvention niedergelegten Minimal-Grosshandelsmarge von 25 %.

Wir hatten im September 1963 den Besuch des Zollberaters, der Hochkommission von Südrhodesien, Herr Llewellyn. Er erklärte uns damals, dass für die Verzollung von Waren folgende Kategorien in Frage kommen:

1. Der Fabrikant beliefert direkt den inländischen Detailhändler
2. Der Fabrikant beliefert den inländischen Detaillisten durch Vermittlung des Alleinvertreters
3. Der Fabrikant bedient irgendeinen Grossisten zum Weiterverkauf an den Detaillisten
4. Der Fabrikant beliefert sowohl den Grossisten wie auch den Detailhändler.

Als Basis für die Bemessung des Zollwertes wird im Fall 1 der Nettopreis an den Detaillisten herangezogen, oder es wird auf dem Verkaufspreis an den Konsumenten abgestellt, wobei letzterer um 25 bis 40 %, je nach den verfügbaren Unterlagen, reduziert wird.

Im Fall 2 ist der Preis des Alleinvertreters an den Detaillisten ausschlaggebend. Ist dieser unbekannt, stützt sich die Zollbehörde auf den Preis des Fabrikanten an den Alleinvertreter und erhöht ihn um 25 %. Auf die Kategorie 1 und 2 entfallen besonders die Qualitäts- und Markenuhren.

Die Kategorien 3 und 4 umfassen nach Aussagen der Zollbehörden namentlich die billigeren Roskopf- und Ankeruhren. Der 25 %ige Zuschlag wird bei den Uhren dieser Kategorie nicht angewendet, sofern sie in der Schweiz im Detailhandel zum Verkauf gelangen und \*normalen Handelsusancen entsprechen.

Die obigen Darlegungen zeigen mit aller Deutlichkeit die Unzukömmlichkeiten des Südrhodesischen Verzollungssystems.

\*deren Engrospreis den

- 3 -

Wir hatten nicht verfehlt Herrn Llwlllyn auf diese Schwierigkeiten aufmerksam zu machen. Er unterbreitete in der Folge gewisse Vorschläge seinen Behörden. Sie traten jedoch nicht darauf ein und beharren nach wie vor auf einer strikten Anwendung ihres Verzollungssystems.

Die Schweizerische Uhrenkammer kommt auf diese Angelegenheit erneut zurück. Sie bittet uns, Sie zu beauftragen, bei den südrhodesischen Behörden vorstellig zu werden, mit dem Ersuchen, die Frage einer Vereinfachung des Zollbewertungssystems zu prüfen. Es dürfte indessen angezeigt sein, dieses Problem zunächst mit den wichtigeren Uhrenimporteuren zu besprechen. Zu Ihrer Orientierung geben wir Ihnen nachstehend von unserer Stellungnahme zu einer früheren Eingabe der Schweizerischen Uhrenkammer in dieser Angelegenheit Kenntnis.

"Wenn das gegenwärtige System geändert werden soll, so liesse sich das wohl nur durch eine Revision des Gesetzes selbst erreichen. Dies zu versuchen käme einer Ueberschätzung der schweizerischen Einflussmöglichkeit gleich, ganz abgesehen davon, dass bei den derzeitigen politischen Spannungen in Rhodesien kaum die notwendige Zeit für derartige Gesetzesänderungen gefunden werden könnte. Es sind in erster Linie die Importeure des Landes selbst, die als die direkt Betroffenen auf eine Neuregelung der Verzollung hinwirken müssen".

Ihre Kontaktnahme mit den Zollbehörden sollte vorerst nur informatorischen Charakter haben. Es wäre dabei von besonderem Interesse, zu erfahren, wie sie sich zur Frage dieses einheitlichen Bewertungssystems auf Fob-Basis ohne Erhebung des erwähnten 25 %igen Zuschlags stellen.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und sehen Ihren Nachrichten mit Interesse entgegen.

Genehmigen Sie, Herr Konsul, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement  
Der Vize-Direktor der Handelsabteilung:

sig. Bühler